



GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 20.10.2021, Zahl 250-01-2021 mit welcher die

Tarifordnung für die Ganztägige Schulform (GTS)

festgelegt wird. Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz - SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, idgF., in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes - K-SchG. LGBl. Nr. 58/2000, idgF. wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von Unterrichtsende bis 17.00 Uhr geöffnet und kann bei Bedarf bis 18.00 Uhr offenhalten.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 2 An-/ Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Gemäß §12a Abs.2 SchUG ist während des Unterrichtsjahres eine Abmeldung von der ganztägigen Schulform nur zum Ende des ersten Semesters möglich. Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen.

§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.

Bei der Festlegung ihrer Höhe ist auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (der Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen. Bei Gewährung von Ermäßigungen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragspflichtigen zu berücksichtigen. Die Beiträge sind durch Anschlag an der Schule kundzumachen. Etwaige überschüssige Elternbeiträge werden am Ende des Jahres an die Eltern zurücküberwiesen.

§ 4 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
2. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung an 4 oder 5 Tagen wird festgesetzt mit **90 Euro.**
3. Der Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung an 1 bis 3 Tagen wird festgesetzt mit **56 Euro.**

4. Der Kostenbeitrag ist wird mittels Bankeinzug eingehoben.
5. Das Hilfswerk legt der Gemeinde eine detaillierte Abrechnung auf Basis der tatsächlichen betreuten Kinder vor. Die Verrechnung des tatsächlichen anfallenden Kostenbeitrages erfolgt auf Basis dieser Abrechnung.
6. Ist ein Kind mehr als 1 Woche pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung um den aliquoten Anteil ermäßigt.
7. In sozialen Härtefällen kann auf Antrag ein Nachlass in Form von 25 % des Elternbeitrages gemäß § 4 gewährt werden. (Als Richtsätze für das Einkommen, um als sozialer Härtefall zu gelten, werden die jeweils gültigen Richtsätze für die Ausgleichszulage herangezogen.)

§ 5 Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/ Verpflegung:
Der Essensbeitrag beträgt € 3,90 pro Portion. Der monatliche Essensbeitrag wird im Nachhinein für die konsumierten Essen von der Gemeinde Gallizien eingehoben. Eine Abmeldung vom Essen können die Eltern mindestens einen Tag zuvor bei der Leiterin der STB bekanntgeben.
2. Materialbeitrag:
Die Höhe des Materialbeitrages wird anlassfallbezogen eingehoben.
3. Veranstaltungsbeitrag:
Die Höhe des Veranstaltungsbeitrages wird anlassfallbezogen eingehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung gilt ab dem Schuljahr 2021/2022. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29.09.2016, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

LAbg. Hannes Mak